

Spendenfonds Reglement

1. Grundsatz

Das vorliegende Spendenfonds Reglement beinhaltet Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des Spendenfonds vom Zentrum für aktives Alter Frohsinn AG sowie über die Zuständigkeit für die Mittelverwendung.

2. Spendenfonds Mittel

Dem zweckgebundenen Spendenfonds fliessen zu:

- Spenden
- Vermächnisse, Legate, Erbschaften so weit nicht Auflagen oder Bedingungen enthalten sind, die einen bestimmten Verwendungszweck vorschreiben

3. Zweckbindung

Der Spendenfonds vom Zentrum für aktives Alter Frohsinn AG bezweckt die Finanzierung besonderer Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere

- Besondere Anlässe
- Ausflüge oder Reisen
- Besondere Kleider, Hilfsmittel oder Anschaffungen

4. Verwaltung

Das Spendenskonto wird im Konto 2085 «Spendenskonto (zweckgebunden)» verbucht und unter dem Konto mit der IBAN CH49 0077 7005 0972 8550 2 bei der Schweizer Kantonalbank verwaltet.

Das in der Jahresrechnung separat ausgewiesene Spendenskonto wird durch die eingeschränkte Revision geprüft.

5. Verwendung und Verfahren

Anträge auf einen Beitrag aus dem Spendenskonto können von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohner oder der Geschäftsleitung gestellt werden.

Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Spendenskonto gemäss Zweckbindung für Bewohnerinnen und Bewohner ist der Geschäftsleitung zu-zustellen und muss enthalten:

- eine Darstellung über Ziel und Zweck des eingesetzten Beitrags
- Begründung für den Antrag an den Spendenskonto

6. Kompetenzen

Über die Verwendung von Spenden bis CHF 10'000 entscheidet die Geschäftsleitung. Bei der Verwendung höherer Beträge ist der Verwaltungsrat zuständig.

7. Übrige Bestimmungen

Jede Änderung des Spendenfonds Reglements ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen. Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung verabschiedet und tritt ab 01. Januar 2022 in Kraft.

Oberarth, 22. Dezember 2021